

BVGer C-84/2009 vom 7. Mai 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-84_2009

FR: TAF C-84/2009 du 7 mai 2009

IT: TAF C-84/2009 del 7 maggio 2009

Regeste

Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung

Volltext

Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunale amministrativo federale Tribunal amministrativ federal Abteilung III C-84/2009 {T 0/2} Abschreibungsentscheid vom 7. Mai 2009 Besetzung Einzelrichter Beat Weber, Gerichtsschreiber Daniel Stufetti. Parteien M._____, Beschwerdeführer, gegen Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zweigstelle Deutschschweiz, Erlenring 2, Postfach 664, 6343 Rotkreuz, Vorinstanz. Gegenstand Zwangsanschluss; Verfügung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG vom 18. Dezember 2008. Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und zieht in Erwägung, dass die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Vorinstanz) die E. _____ c/o M. _____ mit Verfügung vom 18. Dezember 2008 rückwirkend per 1. Januar 2005 angeschlossen hat, dass M. _____ (Beschwerdeführer) diese Verfügung mit Beschwerde vom 7. Januar 2009 beim Bundesverwaltungsgericht angefochten hat, dass sich die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gemäss Art. 31 und 33 Bst. h des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ergibt, sofern, wie vorliegend, keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist, dass der Beschwerdeführer mit schriftlicher Erklärung vom 24. April 2009 die Beschwerde vom 7. Januar 2009 zurückgezogen hat, dass das Beschwerdeverfahren daher im einzelrichterlichen Verfahren als durch Rückzug gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. a des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]), dass die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn ein Rechtsmittel ohne erheblichen Aufwand für das Gericht durch Rückzug erledigt wird (Art. 6 Bst. a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass dem Beschwerdeführer den Kostenvorschuss von Fr. 800.-, den er gemäss Zwischenverfügung vom 12. Januar 2009 am 16. Januar 2009 einbezahlt hat, zurückzuerstatten ist, dass keine Parteientschädigung auszurichten ist (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Demnach verfügt das Bundesverwaltungsgericht: 1. Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs als gegenstandslos abgeschrieben. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Dem Beschwerdeführer wird der einbezahlte Kostenvorschuss von Fr. 800.- zurückerstattet. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Dieser Entscheid geht an: den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilage Rückerstattungsformular) die Vorinstanz (Ref-Nr. _____; Gerichtsurkunde) das Bundesamt für Sozialversicherungen Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Beat Weber Daniel Stufetti Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtschrift ist in

einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.